

RS Vwgh 1989/10/2 89/04/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Sache iSd § 66 Abs 4 AVG ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat. Im Verwaltungsstrafverfahren ist daher die Berufungsbehörde nicht berechtigt, in ihrem Berufungsbescheid dem Berufungswerber eine andere Tat zur Last zu legen, als er im erstinstanzlichen Straferkenntnis schuldig erkannt wurde. Dies bedeutet, dass die belangte Behörde im vorliegenden Fall nicht berechtigt war, den Bf, welcher im erstbehördlichen Straferkenntnis einer am 10.2.1988 begangenen - wenn auch im Übrigen gleichartigen - Verwaltungsübertretung schuldig zu erkennen (Hinweis E 29.11.1971, 1957/70).

Schlagworte

Berufungsverfahren Befugnisse der Berufungsbehörde hinsichtlich Tatbestand und Subsumtion Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040073.X01

Im RIS seit

02.10.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>